

Pflichtteil

Da in unserer Kanzlei immer wieder Fragen zum Pflichtteilsrecht auftreten, möchte ich den heutigen Artikel zum Anlass nehmen, eine kurze Abhandlung zu diesem Thema vorzunehmen.

Pflichtteilsrecht meint, dass Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten grundsätzlich berechtigt sind bei einem Erbfall Ansprüche stellen zu können. Der Anspruch entsteht erst mit dem Erbfall. Zu diesem Zeitpunkt entsteht der Anspruch ohne jegliches Zutun des Pflichtteilsberechtigten, allein auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung. Das alleinige Vorhandensein des Anspruchs heißt aber nicht, dass der Pflichtteilsberechtigte diesen auch geltend machen muss.

Wird also ein Testament verfasst, ist der Erblasser nicht völlig frei in seiner Entscheidungsmacht. Möchte beispielsweise ein Vater von zwei Kindern den Sohn enterben und die Tochter zur Alleinerbin einsetzen, macht er dies zum Inhalt seines Testamentes. Dennoch steht dem enterbten Sohn von Gesetzes wegen ein gewisser Teil des Erbes nach dem Ableben des Vaters zu, nämlich der Pflichtteilsanspruch.

Diesen Anspruch verliert der Sohn nur in Ausnahmefällen, etwa wenn er ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen gegen seinen Vater oder nahe Verwandte und Bekannte des Vaters begangen hat.

Den Pflichtteilsanspruch hat der Sohn, da er der Abkömmling seines Vaters ist. Er hat diesen unabhängig davon, ob er ehelich oder unehelich geboren ist, ob er das leibliche oder ein adoptiertes Kind ist. Pflichtteilsberechtigt sind alle Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel und Urenkel), der Ehepartner oder auch der eingetragene Lebenspartner des Erblassers oder auch die Eltern des Erblassers.

Nicht pflichtteilsberechtigt sind aber unter anderem nichteheliche Lebenspartner, Geschwister, Onkel und Tanten, Neffen oder Nichten oder Großeltern.

In unserem Beispiel kann der Sohn seinen Pflichtteilsanspruch gegenüber der Erbin, also seiner Schwester geltend machen.

Die Höhe des Pflichtteils ist dabei abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser und dem Pflichtteilsberechtigten. Er wird unter Zuhilfenahme der gesetzlichen Erbfolge ermittelt und beträgt die Hälfte dessen, was der Pflichtteilsberechtigte als gesetzlicher Erbe erhalten hätte.

Vorausgesetzt die Mutter in unserem Beispielfall wäre vorverstorben, wäre der Vater in gesetzlicher Erbfolge von seinen beiden Kindern zu je $\frac{1}{2}$ - Anteilen beerbt worden. Der Pflichtteilsanspruch des Sohnes beträgt somit ein Viertel des Nachlasses seines Vaters.

Dabei hat der Sohn keinen Anspruch auf Immobilien oder Sachwerte, der Pflichtteil ist von der Schwester an den Bruder in bar auszuzahlen.

Selbstverständlich können in diesem Beitrag nicht alle Fragen zu dem doch sehr umfangreichen Thema angesprochen werden. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich vertrauensvoll an einen Anwalt/ Anwältin oder einen Notar/Notarin in Ihrer Nähe.

Petra Schmiedel
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Familienrecht